

b) Einführungsgesetz
zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafprozeßordnung)

Vom 2. Oktober 1952

(GBl. S. 995)

— Auszug —

§5

Bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches ist anstelle der in § 328 der Strafprozeß Ordnung vorgesehenen Besserungsarbeit bis zu drei Wochen auf Haft bis zu sechs Wochen zu erkennen.